CRAILSHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feuerwehrentschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 10.07.2026

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 18.06.2026 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittsatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 17,00 € im Einsatz.

(2) Die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten eine Entschädigung für Auslagen und ihren Verdienstausfall von 17,00 €.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.

(4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.

(5) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigender Stunde.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(7) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 und 2 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag 17,00 € je Stunde bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus eine Entschädigung von 17,00 € je Stunde.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die unvermeidbar in die Arbeitszeit des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr fallen, mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und ihren Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 17,00 € pro Stunde gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 5 genannten Ausbildungen und Lehrgänge.

(2) Betreuer der Atemschutzübungsanlage erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 5 genannten Ausbildungen und Lehrgänge.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbstständige erhalten einen Tagessatz von 200,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall

nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt.

Grundausbildung (70 Std.)	140,00 €
Truppenführerausbildung (35 Std.)	70,00 €
Maschinistenlehrgang (35 Std.)	70,00 €
Sprechfunklehrgang (20 Std.)	40,00 €
Atemschutzlehrgang (25 Std.)	50,00 €
Leistungsabzeichen – pro bestandene Prüfung	50,00 €
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	60,00 €
Heißausbildung	30,00 €
Motorsägenkurs	30,00 €

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister	75,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	70,00 €
Abteilungskommandant	50,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	25,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	50,00 €
Stadtjugendwart	50,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	25,00 €
Kassier Gesamtfeuerwehr	30,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 €
Obmann der Altersabteilung	30,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung als Übungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister	225,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	110,00 €
Abteilungskommandant	100,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	50,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	75,00€
Stadtjugendwart	75,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	50,00 €
Jugendwart	75,00 €
Stellvertreter Jugendwart	40,00 €
Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	100,00 €
Stellvertretender Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	50,00 €
Fachberater Chemie	30,00 €

(3) Feuerwehrangehörige, die ganzjährig die Voraussetzungen zum Tragen von Atemschutzgeräten gem. FwDV 7 besitzen, erhalten eine jährliche Entschädigung von 80 €.

§ 7 Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Zuwendung je Kalenderjahr:

an die Hauptkasse	je Feuerwehrmann/-frau	15,00 €
an die Abteilungskasse	je Feuerwehrmann/-frau	20,00 €

Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der Feuerwehr bzw. der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Jugendfeuerwehr wird dabei den Abteilungen gleichgestellt.

Zusätzlich erhält die Feuerwehr einen Zuschuss von 4.300,00 € für Dienstjubiläen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim vom 01.01.2021 außer Kraft.

Crailsheim, den 18.06.2026

Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntgabe der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.